Bebauungsplan Sondergebiet Freizeit und Erholung "Skiarena" - Stadt Brotterode-Trusetal

Bestandsangaben

- Gebäudebestand (ALKIS)
- 282/1 Flurstücksnummer (ALKIS)
- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- 22.00 Flurgrenze (ALKIS)
- Vermaßung (m Meter)
- - 288.82 Geländehöhe in Meter über NHN (Normalhöhennull)
- Böschung (eingemessen)
- Wege (eingemessen)
- Skisprungschanzen (eingemessen)
- Liftanlage (eingemessen)
- Straßen, Wege (eingemessen)
- befestigte Flächen (eingemessen)
- Leitein/richtungen, Absturzsicherung, Zäune (eingemessen)
- Treppenanlagen, Stufen (eingemessen)

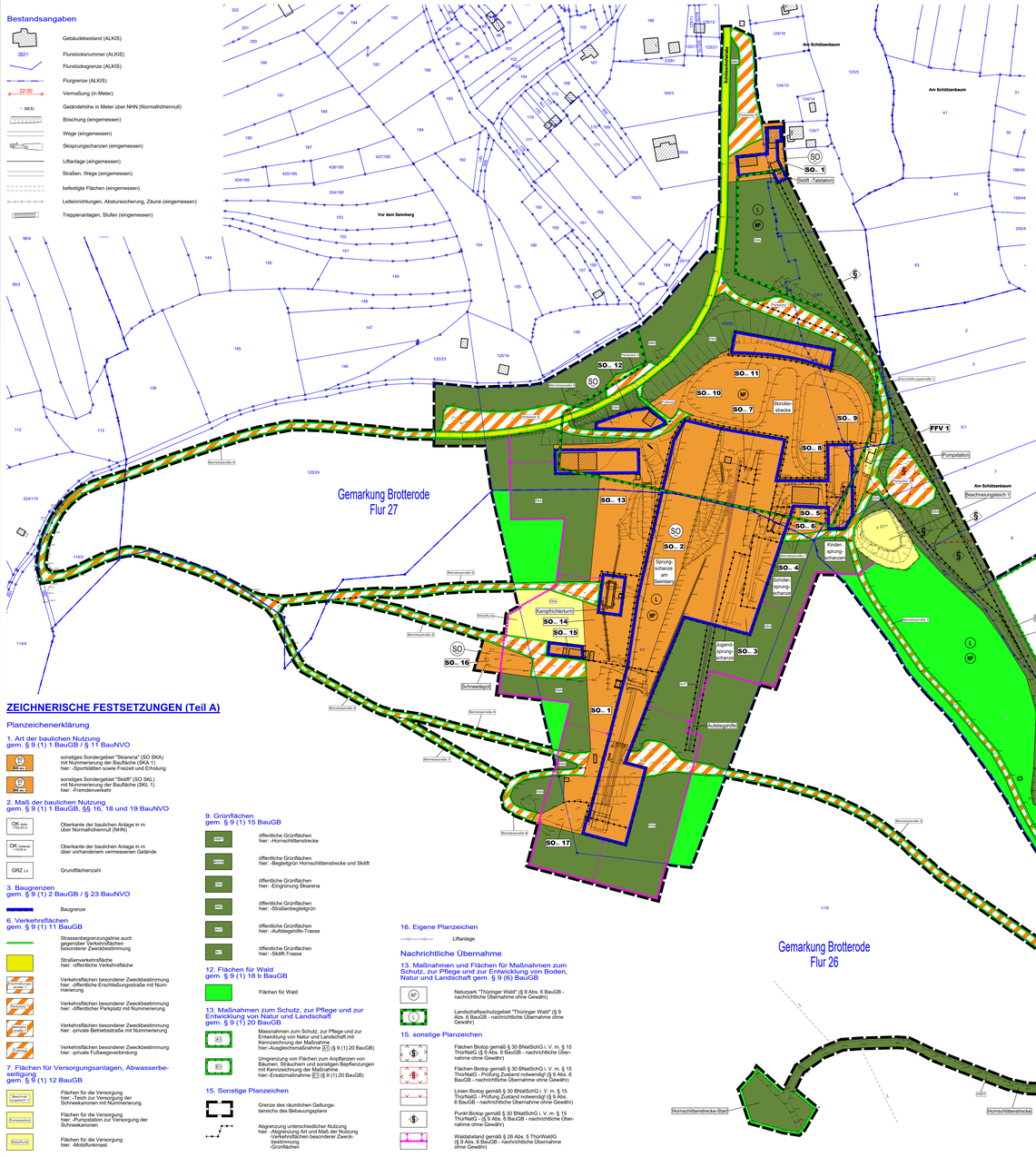

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (Teil A)

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 11 BauNVO

- SO SKA — sonstiges Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA) mit Nummerierung der Baufläche (SKA 1) hier: -Sportabitäten sowie Freizeit und Erholung
- SO SKL — sonstiges Sondergebiet "Skilift" (SO SKL) mit Nummerierung der Baufläche (SKL 1) hier: -Fremdenverkehr

2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 18 und 19 BauNVO

- OK NHN +752,00 — Oberkante der baulichen Anlage in m über Normalhöhennull (NHN)
- OK Gelände +1,50 — Oberkante der baulichen Anlage in m über vorhandenem vermessenen Gelände
- GRZ 0,6 — Grundflächenzahl

3. Baugrenzen
gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
gem. § 9 (1) 11 BauGB

- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsfläche hier: -öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: -öffentliche Einziehlleitungsstraße mit Nummerierung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: -öffentlicher Parkplatz mit Nummerierung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: -private Fußwegverbindung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung
gem. § 9 (1) 12 BauGB

- Beschneiungsteich — Flächen für die Versorgung hier: - Teich zur Versorgung der Schneekanonen mit Nummerierung
- Pumpstation — Flächen für die Versorgung hier: -Pumpstation zur Versorgung der Schneekanonen
- Mobilfunk — Flächen für die Versorgung hier: - Mobilfunkmast

9. Grünflächen
gem. § 9 (1) 15 BauGB

- öffentliche Grünflächen hier: -Horschlittenstrecke
- öffentliche Grünflächen hier: -Begleitgrün Horschlittenstrecke und Skilift
- öffentliche Grünflächen hier: -Eingrünung Skiarena
- öffentliche Grünflächen hier: -Straßenbegleitgrün
- öffentliche Grünflächen hier: -Aufstellgrüfte-Trasse
- öffentliche Grünflächen hier: -Skilift-Trasse

12. Flächen für Wald
gem. § 9 (1) 18 b BauGB

- Flächen für Wald

13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
gem. § 9 (1) 20 BauGB

- A — Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme hier:-Ausgleichsmaßnahme A (§ 9 (1) 20 BauGB)
- E — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Kennzeichnung der Maßnahme hier:-Ersatzmaßnahme E (§ 9 (1) 20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: -Abgrenzung Art und Maß der Nutzung -Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Grünflächen

16. Eigene Planzeichen

- Liftanlage

Nachrichtliche Übernahme

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (6) BauGB

- NP — Naturpark "Thüringer Wald" (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)
- L — Landschaftsschutzgebiet "Thüringer Wald" (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)

15. sonstige Planzeichen

- Flächen Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThüNatG (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)
- Flächen Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThüNatG - Prüfung Zustand notwendig! (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)
- Linien Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThüNatG - Prüfung Zustand notwendig! (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)
- Punkt Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThüNatG - (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)
- Waldabstand gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG (§ 9 Abs. 6 BauGB - nachrichtliche Übernahme ohne Gewähr)

NUTZUNGSSCHABLONEN (Teil B)

SO_1	SO_2	SO_3	SO_4
OK NHN +752,00 m	OK Gelände +1,50 m	OK NHN +683,00 m	OK NHN +671,00 m
GRZ 0,29	GRZ 0,10	GRZ 0,20	GRZ 0,13
SO_5	**SO_6**	**SO_7**	**SO_8**
OK NHN +654,00 m	OK Gelände +7,00 m	OK Gelände +3,50 m	OK Gelände +4,50 m
GRZ 0,42	GRZ 0,14	GRZ 0,14	GRZ 0,29
SO_9	**SO_10**	**SO_11**	**SO_12**
OK Gelände +3,50 m	OK Gelände +5,00 m	OK Gelände +9,00 m	OK Gelände + 9,00 m
GRZ 0,42	GRZ 0,21	GRZ 0,42	GRZ 0,09
SO_13	**SO_14**	**SO_15**	**SO_16**
OK Gelände + 9,00 m	OK NHN +687,00 m	OK Gelände + 4,50 m	OK Gelände + 1,50 m
GRZ 0,42	GRZ 0,14	GRZ 0,29	GRZ 0,51
SO_17	**SO_18**		
OK Gelände + 9,00 m	OK Gelände +5,00 m		
GRZ 0,44	GRZ 0,24		
SO_1	**SO_2**		
OK Gelände +5,00 m	OK Gelände +3,50 m		
GRZ 0,23	GRZ 0,22		
FFV 1			
-			
GRZ 0,24			

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 11, 14, 16, 18 und 19 BauNVO

1. Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung sonstiges Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA) mit der Zweckbestimmung Sportstätten sowie Freizeit und Erholung sowie sonstiges Sondergebiet "Skilift" (SO SKL) mit der Zweckbestimmung Fremdenverkehr gemäß § 11 (2) BauGB festgesetzt.
2. Im sonstigen Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA 1, 15 und 17) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - Anlagen für sportliche Zwecke,
   - Anlagen für touristische Zwecke,
   - fliegende Bauten (Sanitäreinrichtungen und Veranstaltungszelte),
   - private Verkehrsflächen, Stellplätze und
   - sonstige Anlagen und Gebäude, die für den Betrieb der Skiarena erforderlich sind.
3. Im sonstigen Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA 16) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - Anlagen zur Erzeugung und Lagerung von Schnee und
   - sonstige Anlagen, die für den Betrieb des Schneedepots erforderlich sind.
4. Im sonstigen Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA 2 bis 14) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - Anlagen für sportliche Zwecke,
   - Anlagen für touristische Zwecke,
   - Anlagen zur Erzeugung und Lagerung von Schnee,
   - Liftanlagen, Schrägaufzüge,
   - Medien- und Pressezentren,
   - Tribünen,
   - fliegende Bauten (Fest- und Veranstaltungszelte, Bühnen, Sanitär- und Versorgungseinrichtungen),
   - Gastronomien,
   - Multifunktionsgebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Schulungs-, Veranstaltungs- und Aufenthaltsräumen, Sozial- und Sanitärbereichen, Werkstätten, Lagerräumen und Garagen,
   - private Verkehrsflächen, Garagen, Carports sowie Stellplätze,
   - sonstige Anlagen und Gebäude, die für den Betrieb der Skiarena, des Schneedepots, der Rollerstrecke und der Hornschlittenstrecke erforderlich sind,
   - Fahrrad- und Skiverleihe mit Servicestationen und
   - Stützpunkte der Bergwacht.
5. Im sonstigen Sondergebiet "Skiarena" (SO SKA 18) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - Sprechzimmer mit Lagerräumen und
   - sonstige Anlagen und Gebäude, die für den Betrieb der Hornschlittenstrecke erforderlich sind.
6. Im sonstigen Sondergebiet "Skilift" (SO SKL 1) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - Liftanlagen,
   - Gastronomien,
   - private Verkehrsflächen, Garagen, Carports sowie Stellplätze und
   - sonstige Anlagen und Gebäude, die für den Betrieb der Liftanlagen und des Abfahrtshanges erforderlich sind.
7. Im sonstigen Sondergebiet "Skilift" (SO SKL 2) sind folgende Anlagen / Nutzungen zulässig:
   - sonstige Anlagen und Gebäude, die für den Betrieb der Liftanlagen und des Abfahrtshanges erforderlich sind.
8. Definition - Oberkante der baulichen Anlagen für die Bauflächen
   SO SKA 1, 3, 4, 5 und 14
   Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK SKA) bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungsteichk, Schornsteine u.ä.) sind davon ausgenommen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK SKA) gilt Normalhöhennull (NHN).
9. Definition - Oberkante der baulichen Anlagen für die Bauflächen
   SO SKA 2, 6 bis 13 und 15 bis 18 sowie SO SKL 1 und 2
   Die angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK GELÄNDE) bezeichnet den höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Lüftungsteichk, Schornsteine u.ä.) sind davon ausgenommen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage (OK GELÄNDE) gilt der höchstgelegene, an die bauliche Anlage angrenzende Geländepunkt des vorhandenen eingemessenen Geländes.
10. Aufschüttungen/Abgrabungen
    Aufschüttungen des Geländes sind bis zu einer Höhe von max. 5,00 m und Abgrabungen des Geländes bis zu einer Tiefe von max. 5,00 m zulässig.
11. Definition - Aufschüttungen/Abgrabungen
    Als Bezugspunkt für die angegebene Höhe/Tiefe der Aufschüttungen/Abgrabungen gilt das vorhandene eingemessene Gelände.
12. Emissionskontingente für die Immissionspunkte (IP) 1 und 2
12.1 Auf den Teilflächen (TF) sind nur solche lärmemittierenden Vorhaben (Betriebe / Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Teilfläche (TF)	Größe der Fläche in m²	$L_{EK,tags}$ in dB(A) je m²	$L_{EK,nachts}$ in dB(A) je m²
TF1 a (SO SKA 1 und 17)	5.265	60	60
TF2 a (SO SKA 2 bis 11) (SO SKA 13 bis 15)	29.904	72	57
TF3 a (SO SKA 16)	605	60	50
TF4 a (SO SKA 12)	571	60	60
TF5 a (SO SKA 18)	1.107	62	45
TF6 a (FFV 1)	139	64	64

Tabelle 1: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts in dB

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 97 ThürBO

1. Stützmauern
   Die Oberkante Stützmauern wird mit max. 5,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Oberkante der Stützmauern gilt das vorhandene vermessene Gelände.
2. Flutlichtmasten
2.1 Die Oberkante Flutlichtmasten in den Baufläche (SO SKA 1 bis 14) wird mit max. 12,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Oberkante der Flutlichtmasten in den Baufläche (SO SKA 1 bis 14) gilt das vorhandene vermessene Gelände.
2.2 Die Oberkante Flutlichtmasten in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hornschlittenstrecke und Skilift-Trasse wird mit max. 6,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Oberkante der Flutlichtmasten in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hornschlittenstrecke und Skilift-Trasse gilt das vorhandene vermessene Gelände.

C) Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB

1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hornschlittenstrecke sind Beleuchtungs- und Beschneiungsanlagen und streckengleitende Leiteinrichtungen zulässig.
2. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Skilift-Trasse sind Beleuchtungs- und Beschneiungsanlagen sowie Stützen für Liftanlagen zulässig.
3. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Aufstieghilfe sind Stützen für Aufstieghilfen zulässig.

D) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 20, 25a, 25b und (1a) BauGB sowie § 18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
   1.1 A - Wiederherstellung einer Bergwiese (§ 9 (1) 20 BauGB)
   Auf einer Fläche von 1.910 m² des Flurstücks 9 der Flur 28 der Gemarkung Brotterode ist auf den vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen eine Bergwiese (Code 4221) zu entwickeln.
   Zunächst ist eine Erstinstandsetzung der betroffenen Fläche mittels einer zweischürigen Mahd mit Heugewinnung zur Aushagerung vorzunehmen. Anschließend erfolgt die Verletzung der Grasnarbe und eine Übersaat mit autochthonen Samen bzw. Diasporen aus Heudrusch/verfahren oder aber mittels Mulchmahd. Dabei ist das Saatgut aus Flächen im räumlichen Zusammenhang zu gewinnen (Heudrusch/Mulchmahd mit Saatgut aus Kontaktbiotopen).
   Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege kann dann entweder durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab Ende Juni (einschürige Mahd (maschinell) inkl. Mähgutentfernung oder zweischürige Mahd von frischem Grünland mit Heugewinnung) oder durch extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen durchgeführt werden.
   1.2 E1 - Aufwertung von intensiv genutztem Grünland zur Herstellung einer Bergwiese (§ 9 (1) 20 BauGB)
   Auf einer Fläche von 2.918 m² des Flurstücks 9 der Flur 28 der Gemarkung Brotterode ist auf den vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen eine Bergwiese (Code 4221) zu entwickeln.
   Zunächst ist eine Erstinstandsetzung der betroffenen Fläche mittels einer zweischürigen Mahd mit Heugewinnung zur Aushagerung vorzunehmen. Anschließend erfolgt die Verletzung der Grasnarbe und eine Übersaat mit autochthonen Samen bzw. Diasporen aus Heudrusch/verfahren oder aber mittels Mulchmahd. Dabei ist das Saatgut aus Flächen im räumlichen Zusammenhang zu gewinnen (Heudrusch/Mulchmahd mit Saatgut aus Kontaktbiotopen).
   Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege kann dann entweder durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab Ende Juni (einschürige Mahd (maschinell) inkl. Mähgutentfernung oder zweischürige Mahd von frischem Grünland mit Heugewinnung) oder durch extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen durchgeführt werden.
   1.2 E1 - Aufwertung von intensiv genutztem Grünland zur Herstellung einer Bergwiese (§ 9 (1) 20 BauGB)
   Auf einer Fläche von 2.918 m² des Flurstücks 9 der Flur 28 der Gemarkung Brotterode ist auf den vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen eine Bergwiese (Code 4221) zu entwickeln.
   Zunächst ist eine Erstinstandsetzung der betroffenen Fläche mittels einer zweischürigen Mahd mit Heugewinnung zur Aushagerung vorzunehmen. Anschließend erfolgt die Verletzung der Grasnarbe und eine Übersaat mit autochthonen Samen bzw. Diasporen aus Heudrusch/verfahren oder aber mittels Mulchmahd. Dabei ist das Saatgut aus Flächen im räumlichen Zusammenhang zu gewinnen (Heudrusch/Mulchmahd mit Saatgut aus Kontaktbiotopen).
   Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege kann dann entweder durch eine ein- bis zweischürige Mahd ab Ende Juni (einschürige Mahd (maschinell) inkl. Mähgutentfernung oder zweischürige Mahd von frischem Grünland mit Heugewinnung) oder durch extensive Beweidung mit Rindern oder Schafen durchgeführt werden.

HINWEISE

1. Hinweise zum Baugrund
   Es liegt derzeit kein Gutachten vor.
2. Hinweise zur Grünordnung
2.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten.
2.2 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 ff ThürNRG).
2.3 Die Pflanzungen sind in der auf die Beendigung der Bauphase folgenden Pflanzperiode herzustellen.
2.4 Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
2.5 Zum Schutz der Bäume und Strauchgruppen vor äußeren Einflüssen vor und während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 einzuhalten („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen").
3. Hinweise zur Vermessung
3.1 Es liegt eine Vermessung vor.
3.1 1 Lagesystem: ETRS89/UTM
3.1.2 Höhensystem: DHHN 2016
4. Hinweis zum Waldabstand / Gefahrenabwendung
   Aus Gründen der Gefahrenabwendung ist bei der Errichtung von Gebäuden gemäß § 26 (5) des Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Eine Ausnahme hiervon kann gemäß § 26 (5) ThürWaldG beantragt werden.
5. Hinweise zum Auftreten von archäologischen Funden
   Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen. Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14.04.2004 unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar, Tel.: 03643/818310. Die Mitarbeiter der bauausführenden Firmen sind auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.
6. Hinweise zu Altlasten
   Für das Plangebiet sind bisher keine Altlasten bekannt. Sollten dem, bzw. den Verantwortlichen dennoch Erkenntnisse, bzw. Altlastenverdachtsmomente (z.B. organoleptische Auffälligkeiten; z.B. Geruch, Färbung etc.) bzgl. einer Kontamination der Grundstücke im Zusammenhang mit der Nutzung vorliegen, sind diese dem Umweltamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für ein weiteres Vorgehen mitzuteilen. Es besteht zudem Mitteilungspflicht über bereits bekannte altlastrelevante Sachverhalte.
7. Hinweis zu Geologischen Untersuchungen / Erdaufschlüssen
   Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert dem Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.
8. Hinweise zum Abfall- und Bodenschutz
8.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind so zu dimensionieren, dass unter Beachtung der Materialeigenschaften und der Eignung gemäß TR LAGA M20 ein Massenausgleich zwischen anfallenden Aushubmassen und benötigten Auffüllmassen innerhalb des Vorhabengebietes erfolgt. Die Verwertung der Aushubmassen und der Massen für die Aufschüttungen ist unter Beachtung der TR LAGA M20, des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der BBodSchV durch einen Sachverständigen zu prüfen und festzulegen. Dabei ist der besondere Grundwasserschutz im Trinkwasserschutzgebiet zu beachten. Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Aushubmassen (Boden und Steine) sind so weit wie möglich unter Beachtung der TR LAGA M20 im Baustellenbereich zu verwerten.
8.2 Die bei den Abbruch- und Umbaumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten, zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Hinweise zum Schallschutz
9.1 Es liegt eine "Schallimmissionsprognose LG 35/2024 für den Bebauungsplan Sondergebiet Freizeit und Erholung „Skiarena" - Stadt Brotterode-Trusetal", in der Fassung vom 13.12.2024, des Ingenieurbüros Frank und Schellenberger GbR vor.
9.2 Folgende maßgebende Immissionspunkte (IP) mit entsprechenden Gebietseinstufungen wurden außerhalb des Bebauungsplanes festgelegt:
   - IP 1 Wohnhaus; Schützenhofstraße in 98596 Brotterode-Trusetal; Flurstück 165/4, Flur 27, Gemarkung Brotterode (Mischgebiet) und
   - IP 2 Wohnhaus; Schützenhofstraße 32a in 98596 Brotterode-Trusetal; Flurstück 124/7, Flur 27, Gemarkung Brotterode (Mischgebiet).
9.3 Die maßgebenden Immissionspunkte (IP) sind zur Übersicht in der Karte "Lage des Geltungsbereiches" dargestellt.
9.4 Die ermittelten Emissionskontingente gelten generell für den Regelbetrieb (Training, Freizeitsport, kleinere Veranstaltungen, Beschneiung usw.) ohne Nutzung größerer Beschallungsanlagen!
9.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 45691 zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7 in 98596 Brotterode-Trusetal dauerhaft bereitgehalten wird.
10. Hinweise zum Artenschutz bezüglich des Abrisses der "Sprungschanze am Seimberg"
10.1 Es liegt eine "Untersuchung des Bauwerkes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten vor dem Abbruch/Umbau" (Stand 29.11.2024) vom Planungsbüro für Landschaftsgestaltung und Freilandarten - Naturpark vor.
10.2 Die Gebäude sind vor dem Abriss oder einer Sanierung durch einen versierten Experten auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Sollte ein Besatz der Gebäude (als Sommer- und/oder Winterquartier) nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fachexperten (u. a. Ersatzquartiere, Bauzeitenregelung) abzustimmen und umzusetzen. Das Gutachten sowie ein Nachweis der Maßnahmenumsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Abriss vorzulegen.
10.3 Der Abriss von Gebäuden ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit von 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres zulässig. Sollte ein Gebäude innerhalb der Vogelbrutzeit aber bereits vorhanden sein, ist dieses vorher durch einen versierten Fachexperten zu kontrollieren. Sollte ein Besatz durch Gelege oder Jungvögel nicht ausgeschlossen werden können, ist der Abriss erst zulässig, wenn alle Brutvögel das Nest verlassen haben. Die aufgrund des geplanten Abrisses in der Vogelbrutzeit ggf. erforderliche gutachterliche Einschätzung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor dem Abriss des Gebäudes vorzulegen.
10.4 Die Ersatzquartiere sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres zulässig.
10.5 Sofern Habitat-/Höhlenbäume gefällt werden, sind je Baum drei Fledermauskästen und zwei Vogelkästen im räumlichen Zusammenhang an geeigneter Stelle entsprechend der Herstellerangaben zu montieren.
10.6 Glasflächen sind zum Schutz von Vögeln mittels nachgewiesener geeigneter Markierungen entsprechend der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2022, Schweizerische Vogelwarte Sempach) (https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf) zu versehen.
10.7 Eine zusätzliche Beleuchtung des Bebauungsplangebietes zum derzeitigen Bestand beispielsweise durch mobile Strahler etc. ist zwischen dem 01.03. und dem 15.10. eines jeden Jahres unzulässig.

Lage des Geltungsbereiches (M 1 : 15.000)

Präambel

Satzung der Stadt Brotterode-Trusetal über den Bebauungsplan Freizeit und Erholung "Skiarena".

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Bebauungsplan Freizeit und Erholung "Skiarena", bestehend aus dem Plantiel (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

1. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
4. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
5. Thüringer Bauordnung (ThüBO) vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, 298)
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
7. Thüringer Wassergesetz (ThüWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
8. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThüNatG) vom 30.07.2019 (GVBl.S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
10. Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThüDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
11. Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288)
12. Regionalplan Südwestthüringen Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
13. Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEnPrgVO TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205) und Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 (GVBl. 525)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
15. Gesetz zur Schaffung zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThüWaldG) vom 18.08.2008 (GVBl. 2008, S. 327), neu gefasst durch Gesetz vom 06. Februar 2024 (GVBl. S. 13)

Verfahrensvermerke

PLANUNGSGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen" und Bezeichnungen", sowie der Gebäudebestand" mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen (" Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Datum — Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Schmalkalden — Siegel

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat hat am 20.12.2022 gemäß § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr.: 23/36/22).

Der Beschluss wurde am 10.02.2023 (Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal Ausgabe 1/2023, Jahrgang 21) ortsüblich bekannt gemacht.

Brotterode-Trusetal, den _____ Gosmann, Bürgermeister — Siegel

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BETEILIGUNG BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeit wurde
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom _____ bis _____ frühzeitig beteiligt und
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ (Entwurf zur Veröffentlichung) beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom _____ bis _____ frühzeitig beteiligt und
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ (Entwurf zur Veröffentlichung) beteiligt.

Brotterode-Trusetal, den _____ Gosmann, Bürgermeister — Siegel

Zusatzleistungen:

Kartengrundage:
Katasteramt
ALKIS (Stand 29.07.2024)

Lage und Höhenplan
Kataster- und Ingenieurvermessung
Dipl. Ing. Uwe Eberhard
Apothekergasse 7
98646 Hildburghausen

sonstige Leistungen und Gutachten:
Schallschutzgutachten
Ingenieurbüro Frank & Schellenberger
Am Schloßberg 6
99817 Eisenach

Auftraggeber:

Stadt Brotterode-Trusetal
Rathausstraße 7
98596 Brotterode-Trusetal

Maßstab 1:1000
0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 m

Bebauungsplan Freizeit und Erholung "Skiarena" Stadt Brotterode-Trusetal

Planungsstand:

VORENTWURF

Vorentwurf	Stand:	20.12.2024
Entwurf zur Veröffentlichung	Stand:	_____
Satzung